

(9028)
Ehr. Königl. Majest.

Erneuerte

Ordnung

und

REGLEMENTE,

Angehende

Den Rang,

Wornach gebührende Bediente in Ehst- und
Ingermanland auff Begebenheiten sich zu richten
haben. Datum Stockholm den 21. Febr.
im Jahr 1696.



KEVAL/ gedruckt bey Christoph Brendeken/
Königl. Buchdrucker.

REGLEMENT

des Ranges

Est A

9805



Nachdem Ihre Königl. Majest. in Anno 1689. den 23. Februarii zur Stifte- und Unterhaltung einer guten Ordnung unter Dero getreue Unterthanen und Bedienten / in Dero Reiche und darunter liegenden Provinzien Ehst- und Ingernland / ein gewisses Reglement, wornach ein jeder ohne ansehen einiger anderen Considerationen, als bloß und allein des rer Chargen und Bestellungen / sampt deren Eigenschaften so sie bekleiden / beydes in publicque und privat Zusammenkünften / seine Stelle einzunehmen hätte / haben verassen und im Druck außgehen lassen; Sind Ihre Königl. Majest. nun nachgehends veranlasset worden / sothanes Reglement zu näherer Überlegung / vorzunehmen / und nicht allein mehre Bedienten / so in dem vorigen sind vorbegegange worden / hierinnen einführen / sondern auch die nachgehends wegen des Ranges außgegangene Verordnungen darinnen einrücken zu lassen; Als ist Ihrer Königl. Majest. gnädigster Wille / daß gebührende Bediente gänzlich in der Ordnung / wie sie nacheinander hierunter gesetzet und benennet stehen / ihre Stellen einnehmen:

1. Die Feld-Marschalle.
2. Der General Feld-zeugmeister.
3. Der Präsident im Wismarischen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, nachdem sie alt in Diensten seyn.

X 2

5. Die

5. Die General-Lieutenante von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten seyn.
6. Der Hoff Sankler.
7. Die General-Majoren, Ammiralen, Landzhöf-
dinge/ nachdem sie alt in Diensten seyn.
8. Die Hoff-Marschalcke und der Obrister von der
Guarde, wie sie alt in Diensten sind.
9. Der Obrister vom Leib-Regiment.
10. Der Obrister von der Artillerie.
11. Die Obristen und Vice-Ammiralen, nachdem sie
alt in Diensten seyn.
12. Der Obrist-Lieutenant von denen Drabanten.
13. Der Obrist-Lieutenant von der Guardie.
14. Der Obrist-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15. Die Staats-Secretarii.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmschen Hoff-
Gericht.
17. Die Vice-Präsidenten in Zönköping, Åbo, und
Dorpat'schen Hoff-Gericht / nachdem sie alt in
Diensten sind.
18. Die Cammer-Räthe/ Kriegs-Räthe/ der Staat-
halter in Reval/ die Oeconomie-Staathaltere/
der Unter-Staathalter in Stockholm/ die Lag-
Männer / der Ceremonie-Meister / nachdem sie
alt in Diensten seyn.
19. Die Obrist-Lieutenante von der Artillerie.
20. Die Obrist-Lieutenante und General-Quartier-
meister Lieutnante von der Fortification.

21. Die

21. Die Obrist-Lieutenante.
22. Der Major von der Guardie.
23. Der Major vom Leib-Regiment.
24. Der Schoutbynacht.
25. Die Cammer-Herren und der Hoff-Jägermei-
ster / nachdem sie alt in Diensten seyn.
26. Die Majores von der Artillerie.
27. Die Majores von der Fortification.
28. Die Majores, Capitain-Lieutenant von den Dra-
banten, Stadts-Majoren, sampt Land-Richter
in Liefland / nachdem sie alt in Diensten seyn.
29. Die Capitaines von der Guardie, und Lieutnants
von denen Drabanten, nachdem sie alt in Dien-
sten seyn.
30. Die Rittmeistere vom Leib-Regiment.
31. Die Secretarien in Zhr. Königl. Maj. Sankelen/
die Assesores in den Hoff-Gerichten von der Ad-
els Classe, der General-Auditeur bey Zhr. Kö-
nigl. Majest. und Ober-Director vom grossen
See-Zoll / nachdem sie alt in Diensten seyn.
32. Der Staats-Commissarius, General-Inspector
über die kleine Zölle / Kriegs-Commissarius bey
Zhrer Königl. Majest. und Vice-Ceremonie-
Meister / nachdem sie alt in Diensten seyn.
33. Der Rentmeister bey Zhr. Königl. Majestät.
34. Die Capitaine von der Artillerie.
35. Die Capitaine von der Fortification.
36. Die Rittmeistere / Capitaine, Assesores in den

X 3

Col.

Collegien und Hoff-Gerichten von der andern Classe, der Director über die Land-Messere bey Zhr. Königl. Majestät / die Ober-Cammeriers in denen Provinzien und Ober-Jäger-Meister / wie sie als in Diensten seyn.

37. Die Secretarien in den Königl. Collegien.
38. Die Cammeriers in den Königl. Collegien.
39. Die General-Gouvernements Secretarii, Ober-Auditeurs und Burg- Gerichts Afflores in Reval / nachdem sie als in Diensten seyn.
40. Die General-Gouvernements Cammeriers.

1. Derjenige / welcher sich eines grösseren Ranges, als ihm nach Königlicher Vollmacht mit Rechte zukommt / zu eignet oder zuleget / oder auch wegen Verwandt-Freund- oder Schwägerschaft jemanden cediret / über welchen er sonst / laut obbemeldter Zhrer Königl. Majest. Rang-Ordnung / den Vortritt nehmen und haben müsse / und solchergestalt die Würde und den Vorzug / so Zhre Königl. Majest. dessen Ampte zugeleget / verringert / soll ohne einzige Gnade in 1500. Reichsthaler Straffe / wovon die Duhm-Kirche in der Residenz-Stadt zwey Theile / nemlich 1000. Reichsthaler / und der Fiscal oder Angeber den übrigen dritten Theil zu geniessen hat / verfallen seyn.

2. Hernacher und fürs andere / soll kein Officier bloß und allein auff Zhrer Königl. Majest. Feld-Marschalle erhaltene Vollmachten / ohne Zhr. Königl. Majest. darauff erfolgter Confirmation, den Rang und Vorzug / so der Be-

stals

stallung / laut Rang-Ordnung de Anno 1689. competiret und zustehet / und worauff Er eines und des andern Zhrer Königl. Majest. Feld-Marschalls Vollmacht / erhalten / zu prätendiren / zu geniessen / und darauff zu bestehen sich erlauben und unterstehen; sondern er muß sich mit der Stelle begnügen lassen / worauff er / entweder Zhr. Königl. Maj. eigene Vollmacht oder Confirmation erlanget / bey gleicher Straffe / als oben vermeldet ist / wieder denjenigen / so hiera wieder handelt.

3. Fürs Dritte / die Officier, welche anderer Potentaten / Könige / Fuhr-Fürsten / oder Republiquen Vollmache haben / und in Zhrer Königl. Majest. Reich und darunter liegenden Provinzien sesshaft sind / und daselbst ihr Verbleib und Wohnung haben / so daß sie als Zhrer Königl. Majest. Unterthanen zu consideriren kommen / sollen keinen andern Rang in Zhrer Königl. Majest. Reich zu geniessen haben / als denjenigen / worauff sie vor oder nachgehends / entweder Zhrer Königl. Majest. Confirmation oder Vollmacht auff wirkliche Bestallung unter Zhrer Königl. Majest. Milice, können erhalten haben / bey selbiger Straff wieder den Verbrecher / als oben specificiret siehet.

4. Vors Vierte / die Officier, welche alleine mit ihren erhaltenen Abscheiden / entweder von Zhrer Königl. Maj. Feld-Marschallen oder geringern Königl. Militair-Bedienten / ihre Characters zu beweisen vermögen / können Einhalts derselben den Rang von dem Character, so ihnen darinnen zugeleget wird / nicht geniessen / es sey dann / daß sie darauff Zhr. Königl. Maj. Confirmation vorweisen können.

s. Vor.

s. Worben auch Ihr. Königl. Majest. ganz undienlich und unbillig schätzen/ daß diejenigen/ welche ihres Versehens halber sind condemniret worden/ ihrer Dienste und Chargen verlustig zu seyn/ ihre Rangen oder Charactern/ so selbigen Diensten competiren/ weiter zu genießsen haben sollten/ sondern sie sollen solchergestalt consideriret und angesehen werden/ als hätten sie selbige nimmer vertreten: Worben auch Ihr. Königl. Maj. gnädigster Wille ist/ daß diese Dero Verordnung gleichfals von denen Königl. Hoff und andern Gerichten/ Collegien und Commissionen/ samt Gouverneuren und Landshöfdingen/ observiret und in acht genommen werden soll/ wann etwas für einen oder andern expediret und ausgefertigt wird/ worinnen dessen Character einzuführen kommt/ so daß niemanden darinnen kein ander Character und Titul, als wozu er laut Königl. Maj. Verordnung befugt und berechtigt ist/ zugeleget werden soll.

Und wie nun aus diesem allen Ihr. Königl. Maj. gnädigster und ernstster Wille klärlich kan gesehen und abgenommen werden: Also haben alle Gebührende/ welchen solchergestalt ihre behörige Rangen und Stellen sind angewiesen worden/ sich um soviel mehr darnach gehorsamlich zu richten/ als ein jeder seiner unterthänigsten Schuldigkeit hierbey sich selbst wird erünnern/ und dahin bedacht seyn können/ diese Straffe/ welche im wiedrigenfall gleich obbemeldt ist/ darauff erfolgen wird/ zu entfliehen. Datum ut supra.

C A R O L U S.

(L. S.)